

mögen vollständig angibt, handelt es sich auch bei der Nach- und Strafsteuerpflicht, die im umgekehrten Falle eintritt, nicht sowohl um die nachträgliche Ahndung von Handlungen, die unter der Herrschaft des alten Gesetzes begangen wurden und nach diesem straflos waren, als um eine Sanktion, die auf eine unter der Herrschaft des neuen Rechtes vorgenommene Hinterziehungshandlung gesetzt ist und sie zur notwendigen Voraussetzung hat. In der Bemessung der Folgen solcher Handlungen war aber der kantonale Gesetzgeber frei und es könnte deren Ordnung aus Art. 4 BV höchstens angefochten werden, wenn die den Pflichtigen treffenden Nachteile dem Masse nach ausser jedem vernünftigerweise noch denkbaren Verhältnis zu der ihm zur Last fallenden Pflichtwidrigkeit stehen würden, was die Rekurrenten hier — offenbar mit Recht — selbst nicht behaupten. Der Grundsatz *nulla poena sine lege* kann dadurch nicht verletzt sein, weil die Straffolge sich nicht an einen altrechtlichen Tatbestand, sondern an ein unter dem neuen Rechte verübtes und von ihm ausdrücklich mit Strafe bedrohtes Finanzvergehen knüpft. Es braucht daher auch der Umfang der Geltung jenes Grundsatzes im Verwaltungsstrafrecht nicht untersucht zu werden. Da die Strafe andererseits j e d e n trifft, der sich bei der ersten Einschätzung unter dem neuen Gesetze unwahrer Angaben schuldig macht, kann auch von ungleicher Behandlung gegenüber denjenigen, von denen schon vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes bekannt war, dass sie für gewisse Jahre ihr Einkommen unvollständig versteuert hatten, nicht die Rede sein. Wenn andererseits diejenigen Hinterziehungen, die zwar erst unter der Herrschaft des neuen Rechtes entdeckt, aber von Pflichtigen begangen wurden, die schon vor dem 1. Januar 1918 gestorben oder aus dem Kanton weggezogen sind, nicht unter die Sanktion fallen, so erklärt sich dies daraus, dass für diese Pflichtigen infolge Dahinfallens der Steuerpflicht auch unter dem neuen Rechte eine Steuererklärung nicht mehr abzugeben

war und sie sich daher des in § 87 des Gesetzes geordneten Finanzdeliktes nicht mehr schuldig machen konnten. Es können daher auch die Fälle dieser Art mit den durch § 87 betroffenen nicht auf gleiche Stufe gestellt werden und durften vom Gesetzgeber ohne Verletzung der Rechtsgleichheit verschieden behandelt werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

## II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

### LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

#### 59. Auszug aus dem Urteil vom 17. November 1923

##### i. S. Ineichen und Rey gegen Luzern, Obergericht.

Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde (Luzern) über die patentierten Geschäftsagenten, wodurch diesen die Verwendung des Titels « Rechtsagent », « Rechtsbureau » auch für die nicht unter das Geschäftsagentengesetz oder Advokaturmonopol fallende (freie) Tätigkeit der Besorgung gewisser Rechtsangelegenheiten für Dritte untersagt wird. Anfechtung wegen Verletzung der Gewerbefreiheit und von Art. 4 BV (willkürlicher Überschreitung der Aufsichtsgewalt und ungleicher Behandlung). Abweisung.

A. — Nach dem luzernischen Gesetze betreffend den gewerbsmässigen Betrieb von Inkasso- Abtretungs- Darlehens- und Wechselgeschäften vom 4. März 1880 hat, « wer den Einzug von Forderungen für andere (Inkasso), den Ankauf von solchen (Abtretungsgeschäft), den Abschluss von Darlehen (Leihgeschäft), oder den Verkehr mit Wechseln (Wechselgeschäft) gewerbsmässig betreiben will, sich beim Obergericht um ein Geschäftsagenten-Patent zu bewerben »: es wird

beim Vorliegen folgender Ausweise erteilt « a) einer Bescheinigung des Gemeinderates des Wohnortes, dass der Gesuchsteller in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe und eigenen Rechtes sei; b) einer Bescheinigung der Depositalkassa-Verwaltung des Wohnortes, dass er eine währscharte Realkautions von 4000 Fr. für den Geschäftsbetrieb erlegt habe; c) einer Bescheinigung der Obergerichtskanzlei, dass die Patenttaxe von 20 Fr. bezahlt sei. » § 2 bestimmt: « Anonyme Gesellschaften, Banken und Geldinstitute von Privaten sind, soweit sie sich diesen Geschäftszweigen widmen, den Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls unterstellt. Bei anonymen Gesellschaften wird der in § 1 geforderte Ausweis als durch die staatliche Genehmigung der Statuten geleistet angenommen. » Die §§ 4 bis 8 enthalten Vorschriften über die von den Geschäftsagenten zu führenden Bücher, die darin einzutragenden Vorgänge und die Art der Eintragung sowie über die Aufbewahrung der auf den Inkassobetrieb bezüglichen Akten, und in § 13 heisst es: « Die Geschäftsbüro und die anderen diesem Gesetze unterstellten Geldinstitute stehen unter der Aufsicht der Bezirksgerichte (nunmehr Amtsgerichte), wo sich ihre Geschäftslokale befinden, und unter der Oberaufsicht des Obergerichts. Diese Aufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit Einsicht von den Geschäftsbüchern der Geschäftsagenten zu nehmen. Die Gerichtspräsidenten haben überdies alljährlich im letzten Vierteljahre einen Untersuchung der Geschäftsbücher der Geschäftsagenten vorzunehmen und einen schriftlichen Bericht an das Obergericht einzureichen... »

Das Gesetz über die Ausübung des Advokatenberufes vom 27. Oktober 1852 fordert in § 5 für « die Verfechtung der Rechtssachen anderer vor Gericht ausser im Falle der Verteidigung von kriminalgerichtlich Angeeschuldigten und in Zivilsachen vor dem Friedensrichter » den Besitz eines vom Obergericht auf Grund erfolgter Prüfung über den Besitz der erforderlichen Rechts-

kennntnis ausgestellten Fähigkeitszeugnisses (Advokatenpatents).

In § 137 des Organisationsgesetzes für den Kanton Luzern vom 8. März 1899 wird bei Aufzählung der Kompetenzen des Obergerichts allgemein erwähnt: « Die Oberaufsicht über alle unteren Gerichtsbehörden und Gerichtsbeamten sowie über die Advokaten und Geschäftsagenten. »

B. — Mit Eingabe vom 26. April 1923 an das Obergericht wies der Anwaltsverband des Kantons Luzern darauf hin, dass sich einzelne, namentlich aufgeführte Inhaber des Geschäftsagentenpatentes statt der gesetzlich ihnen zukommenden Bezeichnung im Verkehr auf Geschäftsschildern, Briefköpfen u. s. w. andere unzulässige Titel, wie « Rechtsagent », « Rechtsbureau » beilegen, und verband damit das Gesuch, durch eine Weisung bekanntzugeben welche Berufs- und Firmenbezeichnungen die Geschäftsagenten führen dürfen und ihnen die Führung anderer Bezeichnungen, speziell der oben erwähnten zu untersagen. Am 10. Juli 1923 beschloss das Obergericht, nach Anhörung des Verbandes der Geschäftsagenten und der vom Anwaltsverband namentlich erwähnten einzelnen Fehlbaren, « die Eingabe sei im Sinne der Motive beschieden ». In den letzteren wird ausgeführt: Aus dem Charakter des Geschäftsagentenberufes als eines konzessionsbedürftigen Gewerbes folge, dass der Konzessionär die für dessen Ausübung vom Gesetz vorgesehene Berufsbezeichnung zu benützen habe. Dass das Gesetz von 1880 eine solche nicht vorsehe, sei unrichtig. Es spreche von einem Geschäftsagentenpatent und wiederholt von Geschäftsagenten. Eine andere Bezeichnung finde sich darin nicht. Der Titel Geschäftsagent sei denn auch stets allgemein gebraucht worden von jenen Personen, die durch Erteilung des Geschäftsagentenpatents zu den im Gesetze umschriebenen Geschäften ermächtigt seien. Es möge sein, dass einzelne Geschäftsagenten nicht mehr alle jene Geschäftszweige

betrieben, und dass andere neben den spezifisch in ihren Berufskreis fallenden Geschäften auch in Rechtsbelehrungen machen sowie Arbeiten rechtlicher Natur besorgen (Entwürfe für eigenhändige Testamente, Nachlassverträge, Vertretung in Betreibungs- und Konkursachen u. s. w.). Soweit diese Tätigkeit nicht unter das Advokaturgesetz falle, sei sie frei und könne deshalb auch den Geschäftsagenten nicht verwehrt werden. Daraus folge indessen nicht das Recht der letzteren, dafür eine besondere Berufsbezeichnung zu führen, jedenfalls dann nicht, wenn der verwendete Titel zu Missdeutungen und Irreführung Anlass geben könne. Dies treffe aber für die Bezeichnung « Rechtsagent », « Rechtsagentur », « Rechtsbureau » zu. Es werde dadurch die Auffassung erweckt, als handle es sich um Rechtskundige die auf Grund eines dies ausweisenden Patents zur Besorgung von Rechtssachen für Dritte ermächtigt seien, dies vor allem, wenn dem Titel « Rechtsagent » noch beigefügt werde « obergerichtlich patentiert » (wofür ein konkretes Beispiel angeführt wird). An anderen Orten, z. B. im Kanton St. Gallen sei Rechtsagent denn auch tatsächlich die Bezeichnung für Rechtskundige, die sich durch eine Prüfung über ihre Rechtskenntnis ausgewiesen und die Befugnis zur Besorgung von Rechtssachen vor gewissen unteren Gerichtsstellen erworben haben. Gerade für die Angehörigen anderer Kantone liege deshalb eine Irreführung durch die Verwendung dieser Bezeichnung nahe. Der Gebrauch dieses oder eines anderen gleichbedeutenden Titels sei deshalb den Geschäftsagenten zu untersagen. Praktische Gründe rechtfertigen es dabei immerhin den Betroffenen für die Beschaffung gesetzeskonformer Firmatafeln, Stempel, Briefköpfe u. s. w. bis zum 31. Dezember d. J. Frist zu geben.

Der Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 3. August 1923 in folgender Form bekannt gegeben :  
 « Geschäftsagenten : Gemäss dem am 10. Juli a. c. auf

Beschwerde des luzernischen Anwaltsverbandes gefassten Beschluss des Obergerichts haben die im Besitz des luzernischen Geschäftsagentenpatents befindlichen Personen sich als Geschäftsagenten zu bezeichnen. Die Verwendung des Titels, Rechtsagent oder eines anderen gleichbedeutenden Titels ist ihnen untersagt. Für die Beseitigung unstatthafter Firmatafeln, Stempel, u. s. w. ist eine Frist bis 31. Dezember 1923 eingeräumt. Die Obergerichtskanzlei. »

Den Geschäftsagenten, die in der Eingabe des Anwaltsverbandes namentlich des Gebrauchs unerlaubter Bezeichnungen bezichtigt worden waren, wurde ausserdem eine vollständige motivierte Ausfertigung zuge stellt.

C. — Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde verlangen die patentierten Geschäftsagenten Ineichen und Rey, die unter dieser Firma als Inhaber eines « Inkasso-Rechts- und Verwaltungsbureaus » auf dem Platze Luzern im Handelsregister eingetragen sind, die Aufhebung der erwähnten Verfügung wegen Verletzung von Art. 4, 31 BV. Die nähere Begründung ist, soweit wesentlich, aus den nachstehenden Erwägungen ersichtlich.

D. — Das Obergericht des Kantons Luzern hat Abweisung der Beschwerde beantragt und eine von ihm eingeholte Vernehmlassung des luzernischen Anwaltsverbandes beigelegt, mit deren Ausführungen es sich unter Vorbehalt der in seiner eigenen Antwort angebrachten Ergänzungen einverstanden erklärt.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — In der öffentlichen Bekanntmachung des auf die Eingabe des luzernischen Anwaltsverbandes v. 26. April 1923 ergangenen Beschlusses werden zwar die Inhaber des luzernischen Geschäftsagentenpatentes als verpflichtet erklärt, sich des Titels « Geschäftsagenten » als Geschäftsbezeichnung zu bedienen. Doch ist nicht anzu-

nehmen, dass damit der Gebrauch von Zusätzen, welche die einzelnen, von ihnen auf Grund jenes Patentbeschlusses oder daneben — zulässiger Weise — betriebenen Geschäftszweige näher kennzeichnen, habe ausgeschlossen werden sollen. Was untersagt wird, ist vielmehr nur die Verwendung des Titels Rechtsagent oder eines anderen gleichbedeutenden Ausdrucks, durch den der Anschein erweckt werden könnte, es handle sich um eine staatlich kraft geleisteten Ausweises über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Besorgung von Rechtssachen für Dritte ermächtigte Person. Dies ergibt sich schon aus den Motiven des Beschlusses vom 10. Juli selbst, worin nur von der Unzulässigkeit solcher Titel, nicht aber des Gebrauches irgend einer anderen Geschäftsbezeichnung als Geschäftsagent, Geschäftsagentur überhaupt die Rede ist. Es wird auch in der Vernehmlassung des Anwaltsverbandes, die das Obergericht in diesem Punkte zu der seinen macht, ausdrücklich festgestellt mit den Worten, dass die Verwendung von Spezialbezeichnungen neben dem Titel Geschäftsagent, solange sie der Wahrheit und dem Gesetze entsprechen und das Publikum nicht der Gefahr von Verwechslungen und Irrtümern aussetzen, selbstverständlich offen bleibe und gegen den Zusatz « Inkassobureau » deshalb sowenig etwas einzuwenden sein werde als gegen andere wie z. B. « Sachwalterbureau », « Sachwalter » oder « Verwaltungen ». Damit werden aber diejenigen Ausführungen des Rekurses, welche gegen das in Wirklichkeit nicht erlassene Verbot derartiger Spezialbezeichnungen ankämpfen, von vorneherein gegenstandslos und es fragt sich einzig, ob die Verfügung in ihrem danach allein noch verbleibenden Inhalte, nämlich hinsichtlich der Untersagung des Titels « Rechtsagent » oder damit gleichbedeutender Ausdrücke vor den im Rekurse angerufenen Verfassungsgrundsätzen Stand halte. Zugleich erledigt sich damit auch schon die Rüge der Verletzung der Rechtsgleichheit, soweit sie darauf gestützt wird, dass den Bankinsti-

tuten, obwohl sie ebenfalls dem Gesetze von 1880 unterstehen, die Führung der Bezeichnung « Geschäftsagent » neben derjenigen als « Bank » nicht befohlen werde. Denn der Titel « Bank » drückt nach dem heutigen Sprachgebrauch ohnehin schon die Beschäftigung mit denjenigen Erwerbszweigen, welche neben dem Inkasso dem Geschäftsagentengesetz unterstellt sind — gewerbmässiger Erwerb von Forderungen (insbesondere Wertschriften), Abschluss von Darleihen und Verkehr mit Wechseln — vollständig aus, andererseits wird dadurch in keiner Weise auf den Betrieb anderer Erwerbszweige neben Geldgeschäften auf Grund staatlicher Ermächtigung oder besonderen Tauglichkeitsausweises hingedeutet.

2. — Das so umschriebene Verbot ist vom Obergericht kraft der ihm durch § 13 des Gesetzes vom 4. März 1880 und § 137 des Organisationsgesetzes von 1899 übertragenen Aufsicht über die Geschäftsagenten erlassen worden. Im Wesen der Aufsichtsgewalt liegt es aber, dass die Aufsichtsbehörde gegenüber einem pflichtwidrigen Verhalten der der Aufsicht unterstellten Personen von Amtes wegen einschreiten kann, ohne dass es dazu einer Beschwerde der durch jenes Verhalten in ihren rechtlichen Interessen verletzten Privaten bedürfte. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob der Anwaltsverband zu einer Beschwerde gegen den Gebrauch des Titels « Rechtsagent », « Rechtsbureau » oder ähnlicher Bezeichnungen durch Inhaber des Geschäftsagentenpatentes « formell legitimiert » war, m. a. W. einen im Beschwerdeverfahren des § 13 des Gesetzes vom 4. März 1880 verfolgbaren Anspruch darauf besass, dass den Geschäftsagenten dies untersagt werde. Für das Obergericht genügte es, dass es auf irgendwelche Weise von solchen Tatbeständen Kenntnis erhielt, um dagegen im Rahmen der ihm zustehenden Aufsichtsbefugnisse vorgehen zu können.

3. und 4. ...

5. — Nun wenden die Rekurrenten freilich ein: der Titel « Rechtsagentur », « Rechtsbureau » beziehe sich nicht auf den Betrieb des Inkassogeschäftes, das allein von den im Gesetze vom 4. März 1880 geregelten Geschäftszweigen die Rechtsagenten heute nach dem Aufblühen der Banken im Kanton noch gewerbsmässig ausüben, sondern auf die daneben hergehende Besorgung von Rechtsangelegenheiten, die nicht unter das Advokaturgesetz fallen; wie Erteilung rechtlichen Rates, gerichtliche und private Nachlassverträge, Vertretung in Erbschaftssachen, Nachlassverwaltungen, Testaments- und Vertragsentwürfe, Vertretung vor den Administrativbehörden in Steuer-, Vormundschafts-, Unterstützungsstreitigkeiten und dergleichen. Diese Tätigkeit sei aber, wie das Obergericht zugebe, im Kanton Luzern frei und an kein Patent gebunden. Es müsse daher denjenigen, die sie berufsmässig betreiben auch freistehen, dies durch eine entsprechende Geschäftsbezeichnung bekanntzugeben. Nur dies, die gewerbsmässige Besorgung von rechtlichen Angelegenheiten für Dritte, drückten aber die Worte Rechtsagent, Rechtsbureau aus. Der weitergehende Sinn, den das Obergericht in sie hineinlege, sei damit nicht verbunden.

Wenn die Tatsache, dass jemand neben einem patentpflichtigen und deshalb besonderer staatlicher Aufsicht unterstellten Gewerbe noch einen anderen, freien betreibt, nicht dazu berechtigen kann die staatliche Aufsicht auch auf den letzteren auszudehnen, so kann aber doch der Aufsichtsbehörde die Befugnis nicht abgesprochen werden, kraft der Aufsichtsgewalt über den ersten, patentpflichtigen Gewerbe den dafür Patentierten die Führung von Geschäftsbezeichnungen für das Nebengewerbe zu untersagen, welche geeignet sind die irrige Vorstellung hervorzurufen, dass es sich auch dabei um eine kraft besonderer staatlicher Ermächtigung, eines erwirkten Tauglichkeitsausweises ausgeübte Tätigkeit handle. Denn dabei hat man es nicht

mehr mit einem ausserhalb der durch die Patenterteilung begründeten besonderen rechtlichen Beziehungen stehenden Verhalten, sondern mit einer Ausnützung des erwirkten Patentes für einen Zweck, zu dem es nicht bestimmt ist, zu tun, der gegenüber die mit der Führung der Aufsicht über die Patentinhaber betraute Behörde eingreifen können. Eines ausdrücklichen dahingehenden Gebots an die Patentinhaber in dem die Patentpflicht festsetzenden Gesetze bedarf es nicht, weil dasselbe sich ohne weiteres schon aus dem Wesen des Patents selbst als staatlicher Ermächtigung nur zum Betriebe eines bestimmten Berufszweiges in Verbindung mit dem besonderen Unterordnungsverhältnis ergibt, in das der Patentinhaber durch die Patentierung zum Staate hinsichtlich des Gebrauches tritt, den er von diesem Akte macht. Im übrigen ist es auch nicht einmal richtig, dass die Besorgung von Rechtsangelegenheiten Dritter eine sachlich gänzlich ausserhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes vom 4. März 1880 stehende Tätigkeit sei, indem sich zum mindesten das Inkassogeschäft das das Gesetz regelt, in einem gewissen Umfange ebenfalls als « Rechtsangelegenheit » darstellt und die Erteilung rechtlicher Auskünfte und Ratschläge an den Mandanten notwendig mit sich bringt, sodass auch deshalb von einer missbräuchlichen Ausdehnung der Aufsichtsgewalt auf ein ihr nicht unterworfenen Gebiet gewerblicher Betätigung nicht die Rede sein kann.

6. — Die Frage aber, ob hier eine Verwendung irreführender Geschäftsbezeichnungen in dem erwähnten Sinne vorliege, deckt sich mit derjenigen der materiellen Zulässigkeit des angefochtenen Eingriffs vom Standpunkte des Art. 31 BV. Ist es der Fall, so kann auch von einer gegen diesen Verfassungsgrundsatz verstossenden Beeinträchtigung der freien Gewerbeausübung nicht gesprochen werden. Denn die nach litt. e ebenda den Kantonen zustehende Befugnis zu einschränkenden polizeilichen Verfügungen über die Ausübung von Handel

und Gewerbe umfasst nach feststehender Praxis nicht nur Massnahmen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit, sondern auch solche, die bestimmt sind Treu und Glauben im Verkehr zu sichern und das Publikum vor unlauterem, auf Täuschung berechnetem oder doch dazu geeignetem Geschäftsgebahren zu schützen. Wenn das Obergericht angenommen hat, dass hier eine solche Irreführung bestehe, indem die Bezeichnung Rechtsagent oder ähnliche geeignet seien, die Vorstellung zu erwecken, als ob es sich um auf Grund staatlichen Patents und Tauglichkeitsausweises zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten Dritter berechnete Personen handle, so ist diese Auffassung verfassungsrechtlich nicht anfechtbar. Insbesondere ist die Einwendung nicht schlüssig, dass die Verwendung des gleichen Titels durch Inhaber solcher Bureaus anderen Orts, obwohl sie ebenfalls nicht auf einem Patente beruhe, geduldet werde. Denn für den Kanton Luzern besteht eben die Besonderheit, dass für eine der Tätigkeiten, welche regelmässig zum Geschäftsbetriebe derartiger Agenten gehören, den Inkasso, durch nicht angefochtene Gesetzesvorschrift der Patentzwang eingeführt ist. Damit gewinnt aber auch die Frage ein anderes Gesicht, welche Wirkung die Ersetzung der gesetzlichen Bezeichnung «Geschäftsagent» durch Rechtsagent, Rechtsbureau auszuüben geeignet ist und ob dadurch im Publikum irrige Vorstellungen über die Eigenschaft und rechtliche Stellung hervorgerufen werden, in der die betreffende Person die daneben hergehende andere Tätigkeit der allgemeinen Besorgung gewisser Rechtsangelegenheiten ausübt. Zudem muss es dafür, ob und inwiefern eine Bezeichnung als täuschende anzusehen ist, naturgemäss wesentlich auf den Sprachgebrauch und die Anschauungen in dem betreffenden Rechtsgebiete ankommen. Die Verhältnisse an anderen Orten können dafür nicht ohne weiteres massgebend sein. Es ist daher auch unerheblich, dass Art. 127 OR bei Regelung der Ver-

jähung und Art. 13 Handelsregisterverordnung bei Ordnung der Eintragspflicht von Anwälten und Rechtsagenten als verschiedenen Begriffen reden, weil es sich dabei um eidgenössische Vorschriften handelt, die dem Sprachgebrauch in den verschiedenen Kantonen Rechnung tragen.

7. ...

8. — Auch die weiter erhobene Rüge rechtsungleicher Behandlung, die in einem Punkte bereits in Erwägung 1 oben erledigt worden ist, erweist sich als unbegründet. Soweit sie sich auf die bisherige Duldung der nunmehr als unzulässig bezeichneten Titel stützt, erledigt sie sich durch die Erwägung, dass das blosses Unterlassen des behördlichen Einschreitens — und mehr liegt nicht vor — gegen einen ungesetzlichen, polizeiwidrigen Zustand, und mag er auch während verhältnismässig langer Zeit gedauert haben, einen Anspruch auf dessen Fortdauer nicht zu begründen vermag. Es kann daher auch die Tatsache, dass frühere Inhaber ähnlicher Betriebe in Luzern die betr. Titel ungehindert führen konnten, die Behörde an einer Änderung ihrer Praxis nicht hindern, wenn sie das Einschreiten dagegen nunmehr auf Grund einer erneuten Prüfung der Verhältnisse für geboten erachtet....

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.